

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0986/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 FB Recht/Kreisangelegenheiten

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	16.05.2024				
Kreistag	30.05.2024				

Bezeichnung des TOP: Kommunale Verfassungsbeschwerde der Landkreise gegen das Finanzausgleichsgesetz 2024 beim Bundesverfassungsgericht zur Feststellung des Anspruches der Landkreise auf finanzielle Mindestausstattung nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld sieht das Land in der Pflicht, die finanzielle Mindestausstattung nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Landkreise im Land Sachsen-Anhalt dauerhaft und verlässlich sicherzustellen.
2. Der Kreistag unterstützt aus diesem Grund die Absicht der Landkreise Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis vom Bundesverfassungsgericht feststellen zu lassen, dass auch für die Landkreise ein Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz besteht.
3. Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld nimmt zur Kenntnis, dass die Kosten für eine Verfahrensvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht solidarisch von allen elf Landkreisen aus dem Haushalt des Landkreistages Sachsen-Anhalt getragen werden.

Sachdarstellung:

Die Landkreise in Sachsen-Anhalt sehen sich durch das Finanzausgleichsgesetz 2024 in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt. Die Kreisumlageklagen in einigen Landkreisen führen zusätzlich zu einer weiteren Destabilisierung der Haushaltssituation der Landkreise und damit auch zu einer lähmenden Unsicherheit bei der Finanzplanung. Für das Haushaltsjahr 2024 rechnen die Landkreise insgesamt mit Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt von rund 180 Mio. EUR. Im Landkreises Anhalt-Bitterfeld übersteigen die geplanten Aufwendungen des Jahres 2024 die geplanten Erträge um 16.377.000 EUR.

Eine kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt scheint wenig erfolgversprechend, da das Landesverfassungsgericht bei den bisherigen Klagen gegen das Finanzausgleichsgesetz jeweils entschieden hat, dass die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängig ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreise blieb dabei unberücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat sich zu dieser Frage noch nicht ausdrücklich geäußert. Auffällig ist jedoch, dass es in seinen aktuellen Entscheidungen stets den Anspruch der Kommunen gegen die Länder auf eine angemessene Finanzausstattung ohne den einschränkenden Hinweis der entsprechenden Leistungsfähigkeit der Länder erwähnt (BVerfG, Urteil vom 19.09.2018, 2 BvF 1/15; BVerfG, Urteil vom 21.11.2017, 2 BvR 2177/16; Beschluss vom 19.11.2014, 2 BvL 2/13).

Die landesverfassungsrechtliche Feststellung ist auch nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages nicht von Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz gedeckt.

Daher dürfte für eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz 2024 der direkte Weg zum Bundesverfassungsgericht zulässig sein um klären zu lassen, ob die Landkreise einen eigenen Leistungsanspruch auf Mindestausstattung gegenüber dem Land haben.

Für ein entsprechendes Verfahren kommen insbesondere die Landkreise Mansfeld-Südharz und der Salzlandkreis in Betracht, da sie dauerhaft und strukturell unterfinanziert sind.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreistag Sachsen-Anhalt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Unterschrift:

Grabner
Landrat